



Selbstauskunft und Zugangskontrolle für Besucher der Justizvollzugsanstalt und sonstige anstaltsfremde Personen

Tag und Uhrzeit des Besuchs	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
Minderjährige Begleitperson(en)	

Ich erkläre hiermit verbindlich:

1. Haben Sie oder Ihre o. g. Begleitperson(en) Atemwegsprobleme, Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen?

JA NEIN

2. Hatten Sie oder Ihre Begleitpersonen innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person, bei der eine COVID-19-Erkrankung bestätigt wurde?

JA NEIN

3. Hatten Sie oder Ihre Begleitpersonen innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person, bei der ein konkreter Verdacht einer COVID-19-Erkrankung bestand, der derzeit noch nicht vollständig ausgeräumt ist?

JA NEIN

4. Haben Sie oder Ihre Begleitpersonen sich in den letzten 14 Tagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten?

JA NEIN

Bitte wenden →

Die nachfolgenden Hinweise (u. a. zum Datenschutz) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Bitte denken Sie daran, die Leitung der Justizvollzugsanstalt zu verständigen, falls Sie innerhalb der kommenden zwei Wochen positiv auf COVID-19 getestet werden sollten. Die Kontaktdaten finden Sie z. B. unter <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/ueberblick/>.

Auf diese Weise leisten Sie einen wichtigen Beitrag, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen. Ziel ist es, die Belastung des Gesundheitssystems so gering wie möglich zu halten und die Versorgung schwer kranker Patienten sicherzustellen.

Datenschutzhinweise

Diese Selbstauskunft und Ihre dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich von dieser Justizvollzugsanstalt und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt. Die Speicherung personenbezogener Daten zur allgemeinen Abwicklung Ihres Besuches in der Justizvollzugsanstalt bleibt hiervon unberührt (vgl. „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Dritten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten“).

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn Sie oder eine Ihrer Kontaktpersonen in der Justizvollzugsanstalt innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt Ihres heutigen Besuchs positiv auf COVID-19 getestet werden sollten. In diesem Fall würden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben.

Die Datenerhebung, -aufbewahrung und evtl. -verwendung dienen also ausschließlich dazu, Ihre Gesundheit sowie die Gesundheit möglicher Kontaktpersonen zu schützen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d) DSGVO. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, ist Rechtsgrundlage Art. 9 Abs. 2 Buchst. i) DSGVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayDSG.

Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Ihrem heutigen Besuch gelöscht.

Verantwortliche Stelle:

JVA Landshut Berggrub 55 84036 Landshut

E-Mail: poststelle@jva-la.bayern.de Internet: <http://justiz.bayern.de/justizvollzug>

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: datenschutz@jva-la.bayern.de

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend machen können (die angegebenen Vorschriften gelten ggf. i.V.m. Art. 36 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, Art. 66 PAG, § 171 StVollzG, § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG):

- Recht auf Auskunft, Art. 204 BayStVollzG bzw. Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 202 BayStVollzG bzw. Art. 16, 17 und 18 DSGVO
- ggf. Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- ggf. Recht auf Widerspruch, Art. 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG bzw. Art. 77 DSGVO:
*Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München.*

Zugangskontrolle

Vor der Gewährung des Zugangs zur Justizvollzugsanstalt wird mittels eines kontaktlosen Fiebermessgeräts oder eines Stirnthermometers Ihre Körpertemperatur gemessen. Die gemessene Körpertemperatur wird unverzüglich gelöscht, wenn die Messung einen Wert von bis zu 37,5 Grad Celsius ergibt. Im Übrigen erfolgt die Datenverarbeitung entsprechend der vorgenannten Datenschutzhinweise.